

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 28/15
3 Ca 834 a/14ArbG Neumünster



Beschluss

pp.

hat die 6.Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 05.08.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht .. als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird der die
Gegenstandswertfestsetzung ablehnende Beschluss des Arbeitsgerichts
Neumünster vom 16.01.2015 – 3 Ca 834 a/14 – aufgehoben

Der Gegenstandswert nach § 33 RVG wird auf 121.922,78 EUR festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Die Beschwerdeführer wenden sich dagegen, dass das Arbeitsgericht eine Gegenstandswertfestsetzung gemäß § 33 Abs. 1 RVG abgelehnt hat.

Im Ausgangsverfahren hatten die Beschwerdeführer für den Kläger folgende Anträge gestellt:

1. festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten ausgesprochenen ordentlichen Kündigungen vom 18. Juni 2014 und vom 24. Juni 2014 nicht zum 30. September 2014 aufgelöst worden ist,
2. festzustellen, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis auch nicht durch andere Beendigungstatbestände endet, sondern zu unveränderten Bedingungen über den 30. September 2014 hinaus fortbesteht,
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erteilen, das sich auf Art und Dauer sowie Führung und Leistung im Arbeitsverhältnis erstreckt,

4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 75.000,00 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,

für den Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu 1.

5. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger zu unveränderten Bedingungen als Director Customer Service Center entsprechend des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 03. März 2014 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag zu Ziff. 1 weiter zu beschäftigen,

für den Fall, dass den Anträgen zu Ziffern 1 und 2 nicht stattgegeben wird,

6. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein qualifiziertes Endzeugnis zu erteilen, das sich auf Art und Dauer sowie Führung und Leistung im Arbeitsverhältnis erstreckt,
7. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger eine Nachteilsausgleich zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird und einen Betrag in Höhe von 128.471,08 € brutto nicht unterschreiten sollte.

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 03.12.2014 wie folgt erkannt:

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen vom 18. Juni 2014 und vom 24. Juni 2014 nicht zum 30. September 2014 aufgelöst worden ist.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger ein qualifiziertes Zwischenzeugnis zu erteilen, das sich auf Art und Dauer sowie Führung und Leistung im Arbeitsverhältnis erstreckt.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger zu unveränderten Bedingungen als Director Customer Service Center entsprechend des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 03. März 2010 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag zu Ziff. 1 weiterzubeschäftigen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 3/5, der Beklagten zu 2/5 auferlegt.

Der Streitwert beträgt 121.922,87 €.

Bei der Festsetzung des Urteilsstreitwerts hat das Arbeitsgericht den Antrag zu 7. (Zahlung von Nachteilsausgleich für den Fall des Unterliegens mit der Kündigungsschutzklage und der allgemeinen Feststellungsklage) nicht werterhöhend berücksichtigt.

Die Beschwerdeführer haben mit Schriftsatz vom 05.12.2014 beantragt, den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit gemäß § 33 Abs. 1 RVG für das gerichtliche Verfahren auf 250.393,95 EUR festzusetzen. Zu Unrecht habe das Arbeitsgericht bei seiner Festsetzung im Urteil den Anspruch auf Zahlung des Nachteilsausgleichs in Höhe von 128.471,08 EUR nicht berücksichtigt.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Beschwerdeführer mit Beschluss vom 16.01.2015 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, eine Wertfestsetzung gemäß § 33 Abs. 1 RVG komme nicht in Betracht, da sich die Gebühren nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert richteten und es an einem solchen Wert hier nicht fehle.

Gegen diesen den Beschwerdeführern am 21.01.2015 zugestellten Beschluss haben sie am 02.02.2015 Beschwerde eingelegt. Der Urteilsstreitwert sei für die Anwaltsgebühren nicht maßgebend, weil sich die anwaltliche und die gerichtliche Tätigkeit

nicht auf denselben Gegenstand bezögen. Der als echter Hilfsantrag gestellte Antrag auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs müsse gegenstandswerterhöhend bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 04.02.2015) und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die zulässige und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Beschwerdeführer ist begründet. Das Arbeitsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, den Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit festzusetzen. Als Gegenstandswert nach § 33 Abs. 1 RVG ist jedoch nicht der von den Beschwerdeführern für richtig gehaltene Wert festzusetzen, sondern der aus dem Tenor ersichtliche Wert.

1. Das Arbeitsgericht durfte die Festsetzung des Gegenstandswerts für die anwaltliche Tätigkeit nach § 33 Abs. 1 RVG nicht deshalb ablehnen, weil es im Urteil einen Streitwert festgesetzt hat. Bei dem nach § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzten Wert, dem Urteilswert, handelt es sich um einen Rechtsmittelstreitwert. Diese Festsetzung ist weder mit der sofortigen Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) noch mit der Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG anfechtbar. Der Rechtsmittelstreitwert ist für den Gebührenstreitwert unbeachtlich.

Richtig ist, dass gemäß § 62 Abs. 1 GKG ein für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels festgesetzter Streitwert grundsätzlich auch für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebend ist. Gibt es einen solchen Gebührenstreitwert, scheidet eine gesonderte Festsetzung nach § 33 RVG aus. Dies gilt aber nicht im Verfahren vor den Arbeitsgerichten, wie § 62 Satz 2 GKG ausdrücklich formuliert.

Unabhängig davon, ob im Urteil ein Streitwert gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG festgesetzt worden ist, muss das Arbeitsgericht einen Streitwert für die zu erhebenden Gerichtsgebühren nach Abschluss der Instanz durch Beschluss festsetzen, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung vorher beantragt hat, § 63 Abs. 2 Satz 2 GKG. Für diese gesonderte Streitwertfestsetzung durch Beschluss besteht in Pro-

zessen vor dem Arbeitsgericht erster Instanz mangels entsprechenden Antrags regelmäßig zwar kein Anlass; beantragt aber ein Prozessbevollmächtigter ausdrücklich die Wertfestsetzung gemäß § 33 RVG, darf trotz Festsetzung des Urteilsstreitwerts gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG eine Festsetzung nur dann unterbleiben, wenn gemäß § 63 GKG der Wert für die Gerichtsgebühren bereits durch einen gesonderten Beschluss festgesetzt worden ist. Die Bekanntgabe des Rechtsmittelstreitwerts im Urteil (=Urteilsstreitwert) ist nicht als Beschluss im Sinne des § 63 GKG zu verstehen. Das Arbeitsgericht muss daher über den Antrag der Prozessbevollmächtigten nach § 33 RVG entscheiden, sofern und solange nicht ein mit einem Rechtsmittel angreifbarer Gebührenwert für die gerichtlichen Gebühren durch Beschluss festgesetzt worden ist. Das Arbeitsgericht hat nach der Akte nicht durch Beschluss gemäß § 63 GKG über den Gerichtsgebührenwert entschieden. Demnach ist Raum für eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG.

2. Da das Arbeitsgericht eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG abgelehnt hat und sich das Antragsverfahren bereits in der Beschwerdeinstanz befindet, ist von einer möglichen Aufhebung des fehlerhaften Beschlusses abgesehen worden. Vielmehr setzt die Beschwerdekammer den Gegenstandswert nach § 33 Abs. 1 RVG auf den Wertfestsetzungsantrag der Beschwerdeführer hin selbst fest und zwar auf 121.922,89 EUR. Der Wert entspricht dem vom Arbeitsgericht festgesetzten Urteilsstreitwert. Diesen Wert halten auch die Beschwerdeführer grundsätzlich für richtig. Sie wehren sich alleine dagegen, dass der als Hilfsantrag gestellte Antrag zu 7. mit einem Wert von 128.471,08 EUR nicht berücksichtigt worden ist. Der Hilfsantrag hatte aber unberücksichtigt zu bleiben. Das ergibt sich aus § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG. Danach wird ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch mit dem Hauptantrag zusammengerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht. Über den Hilfsantrag ist hier gerade nicht entschieden worden. Nach der Neufassung des § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 und die Neufassung ab 01.07.2004 ist der nach dieser Vorschrift ermittelte Wert auch für die Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend. Anhaltspunkte dafür, dass zwischen Gerichts- und Anwaltsgebühren zu differenzieren ist, fehlen. Das spricht für den gesetzgeberischen Willen, dass der aus § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG folgende Wert auch für die Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend ist.

Der Wert des unbeschiedenen Hilfsantrags hat somit nach der gesetzlichen Regelung auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren außer Betracht zu bleiben (BGH AGS 2008, 584). Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, das anwaltliche Mandat habe auch die Prüfung des Hilfsanspruchs umfasst, was mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden sei und auch eine weitergehende Haftung begründe. Die Vergütungspflicht besteht nicht losgelöst von der gesetzlichen Vergütungsregelung und der Wert der Gerichtsgebühren nach § 32 Abs. 1 RVG wird für den Anwaltsgebührenwert nicht ausnahmslos für anwendbar erklärt (BGH aaO). Daraus folgt, dass nicht jeder anwaltliche Arbeitsaufwand schlechthin zu vergüten ist; vielmehr besteht eine Vergütungspflicht für (nur) hilfsweise gerichtlich verfolgte Ansprüche überhaupt nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 GKG.